

BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die folgende Betreuungsvereinbarung gilt zwischen:

Verein Kinderhaus Sargfabrik, Goldschlagstraße 169/1, 1140 Wien
ZVR-Zahl 1639911473 / Bankverbindung: AT32 1200 0100 2922 9043

und

den Eltern/Obsorgeberechtigten des Kindes

Name des Kindes:

Geburtsdatum /Geburtsort:

Hauptwohnsitz des Kindes:

Kundennummer des Kindes: SV-Nr. des Kindes:

Name der Eltern/Obsorgeberechtigten:

.....

Hauptwohnsitz der Eltern/Obsorgeberechtigten:

.....

Telefon/E-Mail:

Tag des Eintritts (wird von der Betreuungseinrichtung eingetragen):

Der Verein Kinderhaus Sargfabrik übernimmt ab die Betreuung des obengenannten Kindes während folgender Zeiten (zutreffendes bitte ankreuzen), die von den Eltern/Obsorgeberechtigten mit Vertragsunterzeichnung gebucht werden:

Ganztags – 40 Wochenstunden (Montag bis Freitag 07:00 - 15:00 Uhr)

Ganztags – 46 Wochenstunden (Montag bis Donnerstag 07:00 - 16:30 Uhr, Freitag 07:00 - 15:00 Uhr)

Änderungen des Betreuungsmodelles müssen einen Monat im Vorhinein bekannt gegeben und auch schriftlich vereinbart werden (siehe Beiblatt). Wird von den Eltern/Obsorgeberechtigten eine Veränderung hinsichtlich der vertraglich festgelegten Betreuungszeit gewünscht, ist dies allerdings nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Für die Betreuung des Kindes kann die Förderung der Stadt Wien nur dann in Anspruch genommen werden, wenn von den Eltern/Obsorgeberechtigten die Einverständniserklärung über die Datenweitergabe, an die Magistratsabteilung 10, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, unterfertigt vorgelegt wird. Eine Förderung des Betreuungsbeitrages wird nur für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben,

wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Bei geförderten Plätzen besteht eine Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

Kinder der Altersgruppe der 5- bis 6-jährigen (für welche ab September 2023 der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtend ist) bzw. unmittelbar vor dem Schuleintritt stehende Kinder, sowie in zweiter Linie Kinder der Altersgruppe der 1,5 bis 5-jährigen, deren Eltern berufstätig sind, werden bevorzugt aufgenommen.

Im Rahmen der Betreuung der Kinder werden die Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplanes im Bereich der pädagogischen Arbeit angewandt.

1. ÖFFNUNGSZEITEN

Das Arbeitsjahr dauert vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2024. Der Kindergarten ist an Werktagen Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:30 Uhr, am Freitag zwischen 07:00 und 15:00 Uhr geöffnet.

Kindergartenfreie Tage/Schließzeiten sind an folgenden 29 Tagen:

- während der Sommer-Schulferien 2023 in der letzten Ferienwoche (01.09.2023 = 1 Tag)
- während der Schul-Weihnachtsferien 2023 (27.12.2023, 28.12.2023, 29.12.2023 = 3 Tage)
- während der Osterferien am Karfreitag (29.03.2024 = 1 Tag)
- am Fr, 10.05.2024 + am Fr, 31.05.2024 (= 2Tage)
- sowie im August während der vier Wochen vor Schulbeginn in Wien (05.08. bis 31.08.2024 = 19 Tage)
(Kindergarten-Start Arbeitsjahr 2024/2025 ist am 02.09.2024)
- Darüber hinaus erarbeitet das Pädagog:innen-Team jährlich im Rahmen dreier fachpädagogischer Tage das spezifische Arbeitsprogramm für das darauffolgende Kindergartenjahr. Zu diesem Zweck bleibt der Kindergarten an weiteren drei Tagen geschlossen; die Terminankündigung für diese drei Schließtage erfolgt zumindest acht Wochen im Voraus.

2. ERSTMALIGE ANMELDUNG/PROBEMONAT

Die Anmeldung ist gültig, wenn die Vereinbarung von den Eltern/Obsorgeberechtigten des Kindes unterzeichnet und eine (nicht rückzahlbare) einmalige Anmeldegebühr in der Höhe von EUR 150,- bezahlt wurde. Der erste Monat wird als Probemonat vereinbart. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung von jedem Vertragsteil gelöst werden. Wird die Vereinbarung von Seiten der Eltern/Obsorgeberechtigten gelöst, ist in jedem Fall der Elternbeitrag für den ganzen Monat zu bezahlen.

3. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Nach Ablauf des Probemonats gilt dieser Vertrag auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und endet automatisch mit 31.08.2024.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diese Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

4. ELTERNBEITRAG

Der Elternbeitrag für Kinder bis zum Schuleintritt besteht aus:

- Betreuungsbeitrag
- Beitrag für Zusatzleistungen (ganztags 40 bzw. 46 Wochenstunden)
- Essens-Jausen-Beitrag

Die einzelnen Tarife sind in der Gebührenordnung festgelegt, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellt.

4.1. BETREUUNGSBEITRAG

Der Betreuungsbeitrag entspricht der Höhe des von der Stadt Wien geförderten Betreuungsbeitrages für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren (bis Schuleintritt) und wird für jene Kinder, die den Förderungsbedingungen entsprechen, nicht eingehoben. Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag seitens der MA10 kann nur gewährt werden, wenn eine Anmeldung bei der Kindergartendatenbank erfolgt und die dort ausgestellte Kindernummer dem Kindergarten bekannt gegeben wird. Sollte die Kindernummer nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sind die entgangenen Förderzuschüsse von den Eltern zu tragen. Ebenfalls werden den Eltern bei Wegfall der Betreuung in der Kündigungsfrist entgangene Förderungen in Rechnung gestellt.

Abrechenbar sind Kinder

- mit Kund:innennummer der MA10-Wiener Kindergärten
- mit aufrechtem Elternvertrag und
- bei regelmäßigem Besuch des Kindes von mindestens 16 Wochenstunden in der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung - Ausnahme: Kinder im Probemonat (Eingewöhnungszeit) für maximal ein Monat

Nicht abrechenbar sind Kinder:

- ohne Kund:innennummer der MA10-Wiener Kindergärten
- wenn kein aufrechter Elternvertrag vorhanden ist
- die während der Kündigungsfrist nicht betreut wurden
- die im selben Monat bereits eine andere elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung besucht haben
- ab Beginn der Schulpflicht (z.B. Entlassung zum häuslichen Unterricht)
- die mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub waren (ausgenommen Juli und August)
- die mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend waren

4.2. BEITRAG FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

Der Beitrag für Zusatzleistungen ist ab dem Eintrittsmonat zu bezahlen (und wird in den Monaten September 2023 bis inklusive Juni 2024 verrechnet).

Dieser Beitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- kleine Gruppen mit Familiencharakter (der Kindergarten des „Verein Kinderhaus Sargfabrik“ teilt die behördlich genehmigte Kinderanzahl aufgrund der vom Verein angewandten Pädagogik freiwillig auf eine kleinere, angemessene und bedürfnisorientierte Gruppengröße auf)
- zugewandte, potenzialorientierte Reformpädagogik
- Montessori-Ausstattung und Hengstenberg-Geräte
- Entwicklungsgespräche
- gruppenbezogene und gruppenübergreifende Aktivitäten und Ausgänge
- Waldwochen
- ganztägige und offene Nutzung aller Räumlichkeiten
- spielzeugfreie Zeit (Suchtprävention)
- Förderung der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten.

Im Beitrag für Zusatzleistungen sind zudem Eintritte für Veranstaltungen, Kosten für Ausgänge und Zubehör für Feste und Feiern pauschal enthalten.

Der Verein ist berechtigt, in Hinblick auf die ihn von seinem Willen unabhängig treffenden Preisveränderungen bei Löhnen und Sachmaterial den Beitrag für Zusatzleistungen im gleichen

Ausmaß zu erhöhen, wobei auch eine Senkung dieser Preiskomponenten zu einer Senkung des Beitrages führt.

Eine Änderung des Tarifes wird den Vertragspartner:innen zwei Monate vor dem Wirksamwerden schriftlich zur Kenntnis gebracht und kann maximal 5 % pro Jahr betragen.

Bei einer sonstigen Veränderung der Tarife für das jeweils nächste Arbeitsjahr wird der Verein die Vertragspartner darüber bis 31.05. des laufenden Jahres schriftlich in Kenntnis setzen, um ihnen ausreichend Überlegungszeit für eine weitere Anmeldung ihres Kindes für das nächste Arbeitsjahr zu ermöglichen.

4.3. ESSENSBEITRAG (Mittagessen, Jausen)

Für verabreichte Mittagessen und Jausen sind in den Monaten September 2023 bis inklusive Juni 2024 Pauschalbeträge gemäß Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Beiträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kundgemachten Verbraucherpreisindex (VPI 2005) oder einem an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für September 2015 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 1,5 % dieser Indexzahl und in der Folge 1,5 % der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beiträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ folgenden übernächsten Monatsersten und nach schriftlicher Verständigung der Eltern/Obsorgeberechtigten durch den Verein.

4.4. TARIF FÜR VERLÄNGERTE BETREUUNG BZW. VERSPÄTUNGEN

Für fallweise Verlängerung der Betreuungszeit von 15:00 Uhr auf 16:30 Uhr, sowie für verspätetes Abholen wird ein in der Gebührenordnung festgesetzter Betrag eingehoben.

4.5. FÄLLIGKEIT

Die Elternbeiträge gemäß Gebührenordnung sind (10 x pro Jahr - 09/2023 bis inkl. 06/2024) bis zum 15. eines Monats im Voraus fällig und werden vom Verein Kinderhaus Sargfabrik via SEPA - Einzugsermächtigung eingezogen (siehe beiliegendes Formular).

5. ELTERNKONTAKT

Im Betrieb des Kindergartens ist das umfassende Miteinbeziehen der Erfahrungen und Meinungen der Eltern/Obsorgeberechtigten ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit, daher wird die Teilnahme an den Elternabenden empfohlen. Zusätzlich finden für jedes einzelne Kind bedürfnisorientiert Entwicklungsgespräche mit den Eltern/Obsorgeberechtigten statt.

Mit der Freude an einer guten Zusammenarbeit und dem Bemühen, Ihr Kind bestmöglich zu betreuen und zu fördern, zeichnen für den Kindergarten des „Verein Kinderhaus Sargfabrik“

.....
Mascha Kolar
(Verein Kinderhaus Sargfabrik - Geschäftsführung)

Im Einverständnis mit der vorangegangenen Vereinbarung zeichnet:

.....
Unterschrift Eltern/Obsorgeberechtigte

.....
Ort, Datum

GEBÜHRENORDNUNG 2023/2024

JAHRESBEITRÄGE

10 x IM JAHR (09/2023 – 06/2024)

Die Bezahlung des Elternbeitrages (für Kinder mit Fördervoraussetzungen) erfolgt über 10 Monatszahlungen, jeweils in der Höhe von:

Ganztage – 40 Wochenstunden EUR 375

Ganztage – 46 Wochenstunden EUR 407

BEITRAG FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

Im Jahresbeitrag inkludiert sind die Kosten für Zusatzleistungen (10 x EUR 195 für den Ganztage - 40 Wochenstunden und 10 x EUR 212- für den Ganztage – 46 Wochenstunden).

ESSENSBEITRAG

Im Jahresbeitrag inkludiert sind die Kosten für das Mittagessen (10 x EUR 125), sowie die Jausen. (10 x EUR 55 für den Ganztage 40 Wochenstunden und 10 x EUR 70 für den Ganztage – 46 Wochenstunden). Eine Abmeldung vom Essen bzw. den Jausen ist nicht möglich.

TARIFE FÜR VERLÄNGERTE BETREUUNG BZW. VERSPÄTUNGEN

Betreuungsverlängerung (bis 16:30 Uhr) EUR 15

Verspätetes Abholen (je angefangener Viertelstunde) EUR 15

ANMELDEGEBÜHR

Als (nicht rückzahlbare) Anmeldegebühr sind EUR 150 zu bezahlen.

Für 18 Monate bis 6-jährige Kinder OHNE Fördervoraussetzungen ist darüber hinaus ein Betreuungsbeitrag in der Höhe von EUR 284,69 (Stand 09/2022) 12 x pro Jahr zu bezahlen.